

Allgemeine Vertragsbedingungen

Vertragsgegenstand

Die Schule am Spielweg bietet Unterricht für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primar an. Sie ist eine konfessionell und politisch unabhängige Tagesschule und bietet professionelle Förderung, Mittagsverpflegung und Betreuung unter einem Dach. Der Unterricht richtet sich nach Kompetenzen und Lernzielen des Lehrplans 21 Kanton Schwyz und gewährleistet den Anschluss an weiterführende Angebote der öffentlichen Schule. Der Unterricht ist altersdurchmischte organisiert.

Begriffe

Wir benützen folgende Begriffe:

- Spiel – und Lernraum für Kinder im Spielgruppenalter von etwa drei Jahren.
- BS für Basisstufe 1 bis 4. 1 & 2 stehen für 1./2. Kindergartenjahr, 3 & 4 für 1./2. Klasse.

Die Einteilung des Kindes in eine Stufe sagt nur bedingt etwas über Leistungs- und Entwicklungsstand aus. Sie ist v.a. für die Organisation von Bedeutung und wird in Absprache mit den Eltern vorgenommen.

Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres. Es ist aufgeteilt in zwei Semester. Die Schulferien orientieren sich am Ferienkalender der öffentlichen Schulen des Kantons Schwyz (March). Die genauen Feriendaten werden jeweils im Vorjahr rechtzeitig für das kommende Schuljahr bekannt gegeben.

Aufnahmevoraussetzungen

IBei uns können grundsätzlich Mädchen und Knaben ab ca. 3 Jahren aufgenommen werden, sofern es Platz hat.

Die Reihenfolge der Aufnahme schulpflichtiger Kinder richtet sich nachfolgenden Prioritäten:

- Kinder, die bereits bei uns in der Schule sind.
- Geschwister von Kindern, die bereits bei uns gestartet sind.
- Alle übrigen Kinder nach Grösse des Pensums und voraussichtlicher Verweildauer.

Über eine definitive Aufnahme für schulpflichtige Kinder entscheidet die Schulleitung im gemeinsamen Gespräch mit dem Schüler, der Schülerin und seinen/ihren Eltern (Erziehungsberechtigten).

Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt, indem die gesetzliche Vertretung (Eltern) das Anmeldeformular unterzeichnet. Damit werden die Vertragsbedingungen und die aktuelle Preisliste als Bestandteil des Vertrages anerkannt. Vor der Anmeldung erfolgt ein Aufnahmegespräch zwischen den Eltern und der Schulleitung. Falls von Schul- oder Elternseite gewünscht, kann das Kind Probetage während der Unterrichtszeit absolvieren. Der Vertrag zwischen der gesetzlichen Vertretung (Eltern) und des Chinderhuus Traumfänger für die vorläufige Aufnahme kommt mit der entsprechenden Bestätigung durch die Schule zustande.

Schulgeld

Im Schulgeld inbegriffen sind alle Leistungen mit Ausnahme von mehrtägigen Schulreisen und Lagern. Beiträge für Lager werden separat erhoben. Die Kosten beziehen sich auf die Halbtage. Mittagessen und Betreuung nach dem Unterricht werden separat verrechnet.

Das Schulgeld ist jeweils im Voraus zu bezahlen.

Falls das Schulgeld für das nächste Schuljahr angepasst werden muss, wird dies vor Beginn des 2. Semesters dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

Für Ferien, Absenzen oder Unterbrüche besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes. Beim Eintritt innerhalb des Schuljahres berechnet sich das Schulgeld pro rata temporis.

Nichtantritt der vertraglich vereinbarten Leistungen durch den Kunden

Trifft die Mitteilung über den Nichtantritt der vertraglich vereinbarten Leistung später als zwei Monate ein oder tritt der Schüler/die Schülerin ohne Mitteilung nicht ein, so schuldet die gesetzliche Vertretung das Schulgeld gemäss der folgenden Aufstellung als pauschalisierte Entschädigung wegen Nichtantritts der vertraglich vereinbarten Leistungen durch den Kunden:

- Rückzug der Anmeldung bis 2 Monate vor Eintrittstermin:
Schulgeld für 1 Monat
- Späterer Rückzug:
Schulgeld für 3 Monate

Austritt und Kündigung durch den/ die gesetzliche(n) Vertreter(in)

Der Austritt erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Schulzeit oder aufgrund einer Kündigung.

Kündigungstermin: Eine Kündigung kann auf das Ende jeden Monats erfolgen.

Kündigungsfrist: Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens drei Monate vor dem Kündigungstermin eintreffen.

Bei vorzeitigem Austritt bleibt das Schulgeld bis zum nächsten Kündigungstermin unter Einhaltung der Kündigungsfrist geschuldet; die gesetzliche Vertretung hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes (pauschalisierte Entschädigung).

Ohne Kündigung gilt das Kind für das nächste Schuljahr als angemeldet (Ausnahme: Ende der 6. Klasse).

Kündigung durch die Schule

Die Schule kann den Vertrag unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende jeden Monats kündigen (ordentliche Kündigung).

Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Schule werden bereits bezahlte Schulgelder pro rata temporis zurückerstattet.

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag jederzeit und ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder massive Störung des Schulbetriebs.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch die Schule besteht kein Anspruch der gesetzlichen Vertretung auf Rückerstattung von bereits bezahlten Schulgeldern (pauschalisierte Entschädigung).

Beurteilung/Promotion/Zeugnis

Der Lernstand der Schüler/innen wird in Form von Portfolios und Kompetenzrastern laufend ausgewiesen. Die Schülerinnen und Schüler, sowie die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die erzielten Lernfortschritte informiert. Die Promotion in die nächst höhere Klasse ist ein professioneller Ermessensentscheid und erfolgt in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Eine flexible Verweildauer auf der jeweiligen Klassenstufe ist möglich. Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres ein Zeugnis mit Wortberichten zu den erworbenen Kompetenzen.

Übertritte / Aufnahmeprüfungen

Einen allfälligen Übertritt an eine andere Schule, oder einer geeigneten Anschlusslösung sowie eine Anmeldung an eine Aufnahmeprüfung sind durch die gesetzliche Vertretung der Schülerin bzw. des Schülers zu veranlassen. Die Schule steht den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten diesbezüglich beratend zur Seite und hilft bei der Suche nach einer geeigneten Lösung.

Versicherung

Die gesetzliche Vertretung bestätigt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars, dass die Schülerin bzw. der Schüler gegen die Folgen von Unfällen versichert ist.

Haftung bei Schäden

Für von der Schülerin oder vom Schüler auf dem Schulweg oder im Chinderhuus verursachte Schäden an Personen und/oder Sachen haftet ausschliesslich und vollumfänglich die gesetzliche Vertretung der Schülerin bzw. des Schülers.
Bei Diebstählen zum Nachteil der Schülerin bzw. des Schülers oder der gesetzlichen Vertretung übernimmt die Schule keine Haftung.

Erfordernis der Schriftform, Salvatorische Klausel

Vereinbarungen zwischen der Schule und den gesetzlichen Vertretern sowie Ergänzungen und Abänderungen der Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder ungültig sein oder sollte die Vereinbarung Lücken aufweisen, so werden die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht betroffen. Die unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten Zweck dieser Vereinbarung in zulässiger Weise am nächsten kommen.